

A m t s b l a t t

des Landkreises Ebersberg



Nummer 18

Freitag 02.08.2019

Herausgeber:
Landratsamt Ebersberg
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Telefon: 08092 823-0
Telefax: 08092 823-210

E-mail: poststelle@lra-ebe.de
Internet: www.lra-ebe.de

Inhaltsverzeichnis

- 55/42 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO); Baugenehmigungsbescheid für das Bauvorhaben „Einbau einer 3. Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube, Umbau der bestehenden 2. Wohneinheit “ auf dem Grundstück Flurnr. 75/8 der Gemarkung Egmatting
- 56/44 Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Errichtung und den Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage
- 57/99 Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 30.07.2019
- 58/99 Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg



55/42

Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Ebersberg (Aktenzeichen: B-2019-1927) erlässt für das Bauvorhaben „**Einbau einer 3. Wohnung mit Errichtung einer Dachgaube, Umbau der bestehenden 2. Wohneinheit**“ auf dem Grundstück Flurnr. 75/8 der Gemarkung Egmating folgenden

Baugenehmigungsbescheid:

- I. Das oben bezeichnete Bauvorhaben wird entsprechend den folgenden als Bestandteil gekennzeichneten Bauvorlagen genehmigt.

- Eingabeplan vom Juni 2019

Das Vorhaben ist ein Gebäude der Gebäudeklasse 3.

(Ziff. II bis IV nicht abgedruckt)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- 1 Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstige Hinweise:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können von den Beteiligten nach Art. 29 BayVwVfG während der Geschäftszeiten im Landratsamt Ebersberg, Bauabteilung, eingesehen werden. Mit Ablauf einer Frist von einem Monat nach der Bekanntmachung des Bauvorhabens sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen gegen das Bauvorhaben ausgeschlossen. Die Monatsfrist beginnt mit dem Tag dieser Bekanntmachung zu laufen. Die Zustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Ebersberg, 23.07.2019
Ingrid Meier



56/44

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Errichtung und den Betrieb einer Wärmeerzeugungsanlage bestehend aus drei Biomassefeuerungsanlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.576 kW für das Nahwärmenetz Moosach am Standort der Energiezentrale in der Grafinger Straße 11a, 85665 Moosach, Flurnr. 238/9 und 243/2 der Gemarkung Moosach durch die Firma NatCon Südbayern GmbH & Co. KG, Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim;
Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG**

Die NatCon Südbayern GmbH & Co. KG hat am 15.03.2019 die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für eine Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt am o. g. Betriebsstandort beantragt. Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb der o.g. Anlage durch Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 1.576 kW.

Für das Vorhaben betreffend die Errichtung und des Betriebes dieser Wärmeerzeugungsanlage war nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.2.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen, um festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat im Rahmen unserer überschlägigen Prüfung ergeben, dass durch die Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Erzeugung von Prozesswärme durch den Einsatz von naturbelassenem Holz mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären; eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass für das Natura 2000 Gebiet nach § 7 Abs. 1 BNatSchG, das Landschaftsschutzgebiet gemäß § 26 BNatSchG, den geschützten Landschaftsbestandteil und für die Biotope nach § 30 BNatSchG, welche sich im näheren Umfeld der Anlage befinden, nachgewiesen werden kann, dass vorhabenbedingt keine Zerstörungen oder erhebliche Beeinträchtigungen verursacht werden.

Von der Wärmeerzeugungsanlage gehen Stickstoffoxid- und Schwefeldioxidemissionen aus. Aufgrund der Unterschreitung der in Nr. 5.5 TA Luft, Tabelle 7 festgelegten Bagatellmassenströme und der Abgasleitung über die Schornsteine wirken sich die voraussichtlich anfallenden Emissionen unter Berücksichtigung der Schutzkriterien nicht erheblich auf die Belastbarkeit der Schutzgebiete aus. Durch die Anlage kommt es insbesondere auch nicht zu Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes bzw. des geschützten Landschaftsbestandteils verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Auch kommt es zu keiner Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im Einwirkungsbereich der Anlage vorhandenen Biotope. Die Zusatzbelastung durch Stickstoffeinträge ist irrelevant.

In Folge der Errichtung und des Betriebes der o.g. Anlage können daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in der Umgebung des Standortes besonders zu schützenden Gebiete festgestellt werden.

Somit sind nach den jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 3 i. V. m. § 2 Abs. 1 UVPG zu befürchten.



Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft.

Auskünfte zu der getroffenen Feststellung und zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Ebersberg, Eichthalstraße 5, 85560 Ebersberg, Sachgebiet 44, Zimmer U.25, oder unter der Telefonnummer 08092 / 823-183 eingeholt werden. Die Screening - Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der zuvor genannten Stelle zugänglich.

Ebersberg, 30.07.2019
Landratsamt Ebersberg

gez.
Ireen Philipp

57/99

**Entschädigungssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen
VE München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts
- VE|MO -**

vom 30.07.2019

Das gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (VEMO) erlässt aufgrund der Art. 50 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), sowie Art. 20a Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335) iVm § 2 Abs. 2 KUV und § 5 Abs. 5 Unternehmenssatzung die folgende Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verwaltungsratsvorsitzende, dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und für ihre sonstige Verwaltungsratsstätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung Aufwandsentschädigungen, die den Auslagenersatz enthalten.

§ 2 Entschädigungsvergütungen

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 800,- Euro.
- (2) Sein Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von pauschal 200,- Euro.
- (3) Die übrigen 11 Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 40,- Euro pauschal. Wird ein Erster Bürgermeister im



Verhinderungsfall durch einen weiteren Bürgermeister vertreten, erhält dieser pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 40,- Euro.

§ 3 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen für den Verwaltungsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter werden monatlich ausgezahlt, für die übrigen Verwaltungsratsmitglieder erfolgt eine jährlich einmalige Auszahlung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.01.2009 in Kraft.

gemeinsames Kommunalunternehmen VE München Ost

Poing, den 30.07.2019

gez. Thilo Kopmann
Vorstand

gKU VE München Ost

58/99

Termine zur Blutspende im Landkreis Ebersberg

Mi	85560 Ebersberg	15:00 Uhr - 20:00 Uhr
07.08.2019	Zur Gass 5	BRK-Haus
Fr	83553 Frauenneuharting	16:00 Uhr - 20:00 Uhr
16.08.2019	Dorfstr. 3	Freiwillige Feuerwehr